

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten:

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Zum B-Plan Nr. 73 wurde eine differenzierte Beschreibung der Bestandssituation und eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Außerdem wurde die Avifauna von 2004 bis 2006 erfasst und bewertet. Das avifaunistische Gutachten ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Aussagen der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und des avifaunistischen Gutachtens wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

2. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN

Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Gemeinden nach § 4 (1-3) und 2 (2) BauGB wurden die unten aufgeführten umweltrelevante Hinweise formuliert.

Bei der Auflistung handelt es sich um eine inhaltliche Zusammenfassung. Die *kurz* geschriebenen Textpassagen sind Zitate.

Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Naturschutz)

- Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, dass das Vermeidungsgebot beachtet wurde.
- *„Die geplante Erweiterung des B-Plangebietes gegenüber dem Bestand, um die zusätzliche Aufstellung von vier Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht an diesem Standort äußerst problematisch.“*
- *Die Aufstellung von 4 zusätzlichen WEA „(..) führt zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, einer erhöhten Barrierewirkung des gesamten Windparks für die Vogelwelt sowie einer Steigerung des Kollisionsrisikos.“*
- *„Die Notwendigkeit des Erhaltes eines WEA-Mastes als Funksendemast ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes nicht nachzuvollziehen. Die Funksendeanlage kann ebenso an den neu zu errichtenden WEA-Masten installiert werden.“*
- *„Die Erhöhung der Anzahl der baulichen Anlagen sowie die Erweiterung des Plangebietes um 40 m ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht und ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 7 LNatSchG.“*
- Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muß in Form des „Grundwertes“ ausgeglichen werden.
- Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme ist widersprüchlich in Bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzung. Bei der Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist die Option einer Wiedervermässung der Flächen aufzunehmen.
- Die gesamte Insel Fehmarn ist aufgrund seiner Bedeutung als Durchflugkorridor für den Vogelzug ein kritischer Raum für Repoweringvorhaben.

- Die Zugintensitäten waren in der Zeit vom 04.07.2005 bis zum 09.11.2005 am Standort Püttsee erheblich höher als im Untersuchungsgebiet, was die Riegelwirkung der vorhandenen Windparks bestätigt.
- Zwischen dem „Bürger-Windpark Westfehmar“ und dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ befindet sich ein stark frequentierter Zugweg über die Insel. Dieser Zugweg darf auf keinem Fall verengt werden. Daher soll auf die beiden südlichsten Anlagen verzichtet werden.
- Die verbleibende Einzelanlage nordöstlich von Westermarkelsdorf ist abzubauen, ggf. sollte dem Betreiber ein Angebot zum Einstieg in andere Windparks auf der Insel Fehmarn gemacht werden oder eine Restlaufzeit festgelegt werden.
- Die methodischen Ansätze zur Vogelschlagerefassung reichen nicht aus. Die Kontrolldichte ist zu verkürzen und ein 2. Jahr zu untersuchen.
- Die Aussagen im avifaunistischen Gutachten zur Duldung oder Meidung von Windkraftanlagen können aufgrund der Störungen nur bedingt formuliert werden.
- Die Prüfung der Vermeidung und Minderung der geplanten Eingriffe ist aus Gründen des Vogelschutzes dringend erforderlich.

Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Bauleitplanung)

- Um die zusätzliche Aufstellung von vier Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen ist eine Erweiterung des B-Plangebietes gegenüber dem Bestand geplant; hierfür sind keine Gründe erkennbar, zumal das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auch noch überschritten wird. (Vermeidungsgebot)
- *„Bei anderen gewichtigen Belangen, die der regionalplanerischen Ausweisung entgegenstehen, ist es jedoch auch möglich, dass im Rahmen der nicht vorhandenen Parzellenschärfe die Eignungsfläche kleiner - als im Regionalplan vorgesehen - auszuweisen ist.“*
- *„Bei der Ausgleichsermittlung ist das Schutzgut Boden unzureichend beachtet (..).“*

NABU Schleswig-Holstein

- Die Ergebnisse der Fledermauskartierung wurden zur Kenntnis genommen.
- Die Aussagen zum Kollisionsrisikos werden als unsicher eingestuft, da 2005 keine Massenzugtage stattgefunden haben.
- Die Einbeziehung von „Radardaten“ findet in den Gutachten keine Erwähnung.
- Die „Prognosegüte“ der Kollisionsopteruntersuchungen ist nicht geeignet die Auswirkungen auf unbestimmte Zeit abzuschätzen.
- Das Untersuchungsgebiet war zur Abschätzung der Barrierewirkung zu klein (Verweis auf das UG zum Landschaftsbild).
- Die Beobachtungspunkte waren falsch gewählt. In Püttsee wurden vom 03.09 bis zum 29.11.2005 deutlich mehr Vögel kartiert.
- Da mehr als 75 % der im Westen Fehmarns durchziehenden Vögel den Windpark meiden ist eine Verengung des Korridors zwischen dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ und dem geplanten Windpark „Nordwest“ nicht akzeptabel. Daher sollte auf die südlichste Anlage im Windpark Fehmarn Nordwest verzichtet werden. *„Diese Anlage schränkt, wie aus den Abbildungen der Bilanzierung ersichtlich ist, den Korridor zwischen den Windparks unter Berücksichtigung der Anlagenhöhe weiter ein, als dies derzeit nach Planungsrecht bei Nichtrealisierung dieses Planes der Fall wäre.“*

- Bei einer Verringerung der rückzubauenden Altanlagen ist auch die geplante Anlagenzahl zu reduzieren.
- Die Aussage, dass bei einer Realisierung der Planungen keine Eingriffe in „Arten und Lebensgemeinschaften / Zugvögel“ erfolgen, wird widersprochen.

NABU Wallnau

- Eine Erweiterung des Bürger-Windparkes Fehmarn-West ist nicht akzeptabel, auch die wirtschaftliche Entwicklung des Wasservogelreservates Wallnau gefährdet werden würde.
- Das Zugvogelaufkommen in Wallnau ist durch den Bürger-Windpark spürbar zurückgegangen.
- Die Lücke zwischen dem Bürger-Windpark und dem Windpark Fehmarn Mitte wird durch die Planung verengt oder gar geschlossen. Dieser Bereich ist jedoch für die Austauschbewegungen der Zugvögel zwischen den Naturschutzgebieten Wallnau und Grüner Brink sowie dem Wenkendorfer Binnensee von erheblicher Bedeutung und darf in keinem Falle kleiner werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 11.08.1993 zum 6-Plan Nr. 10 der damaligen Gemeinde Westfehmarh hingewiesen.
- Durch die Erweiterung wird das Wasservogelreservat Wallnau von der Hauptvogelzugroute durch den Fehmarnbelt abgeschnitten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wallnau für Besucher nur attraktiv ist, wenn in einem ausreichenden Maße Vögel zu beobachten sind, und dass das Wasservogelreservat Wallnau auch eine wirtschaftliche und touristische Bedeutung hat, das mit erheblichen finanziellen Mitteln öffentlich gefördert wurde.
- Der NABU wird mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine östliche Erweiterung des bestehenden Bürgerwindparks Fehmarn-West vorgehen.
- Das avifaunistische Gutachten ist nicht dazu geeignet, die vorgebrachten Bedenken bezüglich der zusätzlichen Barrierewirkung durch das Repowering zu widerlegen.
- Verzicht auf die Planung insbesondere der südlichsten Anlage im Windpark Nordwest im Zusammenhang mit der Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen und dem naturschutzfachlichen Vorsageprinzip.
- Der NABU behält sich bei Verwirklichung der Planung in der vorgelegten Form Regressforderungen gegen die Stadt Fehmarn vor und erwägt eine Klage einzureichen.

Die formulierten Hinweise wurden zum Teil berücksichtigt.

Auf Basis des Protokolls zum Abstimmungstermin am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn unterliegen die Hinweise der Abwägung nach § 1(7) BauGB. Naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Belange, die nicht der Abwägung unterliegen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Neben dem Belang des Umweltschutzes sind auch andere Belange zu berücksichtigen. Bei der Betrachtung der Umweltschutzbelange ist auch zu berücksichtigen, dass Baurechte im „Bürger-Windpark Westfehmarh“ bestehen, die sich negativ auf Natur und Landschaft auswirken oder bei einer Realisierung auswirken werden.

Der Stadt Fehmarn ist es bewusst, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um einen aus naturschutzfachlicher Sicht schwierigen Standort handelt und die Insel Fehmarn eine besondere Bedeutung für den Vogelzug hat.

Die Stadt Fehmarn teilt außerdem die grundsätzliche Auffassung, dass ein vollständiger Rückbau aller Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmar aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich wünschenswert wäre.

Untersuchungsgebiet, Untersuchungsmethoden

Auf dem Abstimmungstermin am 07.07.2005 wurden von allen zuständigen Fachverwaltungen eine Vogelschlagopferzählung für den Herbst 2005 als sach- und fachgerecht bzw. als Kartierungsumfang festgelegt. Diese Zählung wurde auch durchgeführt. Eine besondere „Massenzugproblematik“ ist nicht nachvollziehbar, da aus der Literatur zu Vögeln und Windenergieanlagen entlang der Nord- und Ostseeküste keine Massenkollisionen bekannt sind.

Gemäß der Abstimmung zwischen der Stadt Fehmarn, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn (s. Protokoll zum Abstimmungstermin) ist eine weitere Vogelschlagsopferzählung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

Basis der Vogelschlagopferzählung war die Methode von BioConsult („Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen“). Die Anwendung dieser Methode wurde selbst vom NABU im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefordert.

Das Untersuchungsgebiet wurde mit der UNB und dem LANU abgestimmt. Ein fachlicher Zusammenhang mit der Landschaftsbildbeeinträchtigungen und der Barrierewirkung ist nicht erkennbar.

Schlussfolgerungen zum Untersuchungsgebiet bzw. zu den Beobachtungsstandorten auf Basis von Vogelzahlen pro Stunde am Standort „Püttsee“ zu ziehen ist nicht nachvollziehbar. Die Ergebnisse der beiden Standortkartierungen zeigen vielmehr, dass das Untersuchungsgebiet zum Vorhabengebiet anscheinend eine geringere Bedeutung hat als der Standort „Püttsee“.

Die Problematik von Störungen bei der Rastvogelkartierung war vor Durchführung der Kartierung bekannt. Die Forderung nach einer Rastvogeluntersuchung wurde vom Kreis Ostholstein bzw. vom NABU formuliert.

In der faunistischen Untersuchung sind alle zur Verfügung stehenden und ausgewerteten Daten (z. B. auch „Untersuchung zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen der Meeresumwelt durch Offshore – Windenergieanlagen im küstenfernen Bereich der Nord- und Ostsee“) berücksichtigt worden. Es haben außerdem intensive Gespräche u. a. mit dem LANU und Umweltbundesamt stattgefunden. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden ausgewertet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand soll - im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG - die südlichste geplante Anlage in Bezug auf den Vogelschlag untersucht werden. Die Konsequenzen aus den Ergebnisse der Untersuchung werden dann im Genehmigungsverfahren definiert.

Vermeidung und Minderung

Alle zur Verfügung stehenden und sinnvollen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden noch einmal geprüft. Zusätzliche Vermeidungs- und Minderungs-

maßnahmen sind – bei Beibehaltung der Planungsziele – nicht möglich. Die formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden planungsrechtlich gesichert (z. B. Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m, Farbgebung). Die Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung sind für die Stadt Fehmarn damit erschöpft.

Die vorhandene Funksendeanlage im „Bürger-Windpark-Westfehmar“ wird planungsrechtlich gesichert (Bestandsschutz). Eine Neuinstallation ist aber nur im Zusammenhang mit einer Windenergieanlage bzw. an einem der 15 planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorten zulässig.

Rückbau

Auf Basis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und langwierigen zum Teil schwierigen Vertragsverhandlungen kann im Rahmen des B-Planes Nr. 67 nur der Rückbau von 21 Altanlagen vertraglich gesichert werden. Die „Fehmarn-Nord-West GmbH & Co KG“ hat nachweislich versucht alle Altanlagenbetreiber in der alten Landgemeinde Westfehmar – auch über eine Restlaufzeit - einzubinden. Dies ist bis auf 3 Anlagenbetreiber (mit insgesamt 3 Anlagen) gelungen.

Für die drei nicht eingebundenen Altanlagenbetreiber besteht die Möglichkeit nach 8 Jahren spätestens jedoch nach 12 Jahren in den Windpark einzusteigen. Die Anlagenbetreiber waren zu keiner vertraglichen Einbindung zu bewegen und können letztendlich nicht gezwungen werden, in den geplanten Windpark einzusteigen.

Ein Einstieg in einen anderen Windpark auf der Insel Fehmarn ist nicht mehr möglich, da der überwiegende Teil der Windparkplanungen abgeschlossen oder sehr weit vorangeschritten ist.

Beim Scoping-Termin wurde immer von „bis zu 24 Anlagen“ gesprochen, sofern mit den Eigentümern eine Einigung erzielt werden kann.

Verzicht auf Anlagen / Verkleinerung des Eignungsgebietes

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht die Anlagenzahl maßgeblich sondern die Anlagenleistung und natürlich auch der Umfang des Parallelbetriebes, der im Planungsprozess zum B-Plan Nr. 67 immer weiter reduziert wurde. Es sind daher alle 6 Anlagen im B-Plan Nr. 67 erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU die Auffassung vertritt, dass von den vorhandenen Windparks oder dem vorhandenen Windpark anscheinend eine erhebliche Barrierewirkung ausgeht und die Vögel den oder die Windparks so weiträumig umfliegen oder so hoch überfliegen, dass sie aus dem gewählten Untersuchungsgebiet nicht mehr erfasst werden können. Ein konzentrierter Vogelzug z. B. zwischen dem „Bürger-Windpark Westfehmar“ und dem „Windpark Fehmarn-Mitte“ wurde von beiden Kartierern nicht festgestellt. In diesem Zusammenhang ist die Forderung, auf die südlichste Anlage zu verzichten, nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Ausführungen in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Verkleinerung der Durchflugschneise – durch den Rückbau der Einzelanlage bei Dänschendorf – nicht feststellbar (Vergleich Planungsrecht / Planung, B-Plan Nr. 67). Die Notwendigkeit einer Verbreiterung der Durchflugschneise ist - auf Basis der durchgeführten Bestandserfassungen und des derzeitigen Kenntnisstandes - nicht ableitbar.

Die Stadt Fehmarn stimmt mit der Aussage überein, dass grundsätzlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei gewichtigen Belangen auch eine Verkleinerung eines Eignungsgebietes möglich wäre. Die Notwendigkeit einer Verkleinerung oder die Beibehaltung der östlichen Geltungsbereichsgrenze vom derzeitig gültigen B-Plan Nr. 19 ist aber aus folgenden Gründen planerisch nicht sinnvoll oder nachvollziehbar:

- Die Erweiterung des Windparks nach sich bei einem Vergleich zwischen Bestand / Planungsrecht und Planung nicht nachvollziehbar / messbar auf Natur und Landschaft auswirken.
- Die Überschreitung des Eignungsgebietes deckt sich – unter Berücksichtigung einer maßstabsbedingten Unschärfe der Schraffur im Osten – mit dem Eignungsgebiet gemäß Regionalplan für den Planungsraum II (RPI II) (s. Stellungnahme Innenministerium).
- Unmittelbar im Osten vom „Bürger-Windpark-Westfehmar“ hat die Stadt Fehmarn die Aufstellung des B-Planes Nr. 67 beschlossen (Windpark Fehmarn-Nordwest mit 6 Windenergieanlagen).
- Der Zwischenraum zwischen dem „Bürger-Windpark-Westfehmar“ und dem „Windpark Fehmarn-Nordwest“ wird in Zukunft nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben.
- Das von der Stadt Fehmarn festgestellte Planungserfordernis (in diesem Fall die Erhöhung der max. zulässigen Anlagenzahl von 11 auf 15 Windenergieanlagen) kann sonst nicht umgesetzt werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf das Wasservogelreservat Wallnau (naturschutzfachliche, touristische und wirtschaftliche) nicht erkennbar sind.
- Das Vorhaben aus avifaunistischer Sicht in der Summe zu befürworten ist (s. faunistische Untersuchung und Bewertung).
- Alternative oder andere Planungskonzepte nicht vorliegen und auch unter der derzeitigen und zukünftigen ökonomischen und eigentumsrechtlichen Situation nicht in absehbarer Zeit zu erwarten oder zu realisieren sind.
- Alle zur Verfügung stehenden und sinnvollen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden (z. B. Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m, Farbgebung).
- Umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinnen von Kompensationsmaßnahmen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert und bei einer Realisierung der Planungen auch umgesetzt werden.

Eingriffe

Die Erweiterung des Windparks nach Osten bzw. die Aufstellung von max. 15 Windenergieanlagen wird sich bei einem Vergleich zwischen Bestand / Planungsrecht und Planung nicht messbar auf Natur und Landschaft auswirken.

In der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 73 vom 15.12.2005 ist bei Anwendung des Erlasses vom 01.12.2003 (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen) und Berücksichtigung der Planungen im Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 73 keine quantifizierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt worden.

Für die Erhöhung der Intensität der Landschaftsbildbeeinträchtigungen, die geringfügige Erhöhung der Barrierewirkung und Erhöhung der Rotationsfläche werden „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vertraglich gesichert. Der Umfang orientiert sich an dem genannten Erlass.

Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird wie folgt konkretisiert: Die Kompensationsflächen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind aus einer ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen oder zu vernässen.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Planung wird in Bezug auf die Anlagenzahl und Standorte nicht geändert. Weitere Kartierungen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind bei der derzeitigen und zukünftigen ökonomischen und eigentumsrechtlichen Situation nicht in absehbarer Zeit zu erwarten oder zu realisieren.